

Verfahrensordnung zum Hinweis- und Beschwerdeverfahren

(u.a. nach § 8 Abs. 2 LkSG)

I. ZIEL DIESES DOKUMENTS

Dieses Dokument beschreibt das Hinweis- und Beschwerdeverfahren der Ströer SE & Co. KGaA. Damit trägt es unter anderem dem § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Rechnung.

II. ANWENDUNGSBEREICH DES HINWEIS- UND BESCHWERDEVERFAHRENS

Das Hinweis- und Beschwerdeverfahren steht allen Personen offen, die hinreichend begründete Hinweise auf unethisches und/oder ungesetzliches Verhalten von Ströer, Ströer-Mitarbeiter:innen oder sowohl unmittelbaren als auch mittelbaren Zulieferern von Ströer abgeben möchten.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Personenkreise:

- interne Hinweisgeber:innen
- externe, z. B. Leiharbeiternehmer, Mitarbeiter:innen externer Dienstleister
- Geschäftspartner, z. B. Lieferanten, Kunden oder Kooperationspartner
- sonstige Dritte

Eine persönliche Betroffenheit durch das gemeldete Verhalten ist nicht erforderlich. Hinweise können auch in Vertretung für andere, beispielsweise für Betroffene, abgegeben werden.

III. MELDEWEGE FÜR HINWEISE UND BESCHWERDEN

Ströer ermutigt alle Mitarbeiter:innen und auch Dritte, Compliance-Bedenken offen anzusprechen und mögliches Fehlverhalten umgehend an die Compliance-Organisation zu melden. Hierfür stehen verschiedene interne und externe Meldekanäle zur Verfügung, wie z. B. der jeweilige Vorgesetzte, die Geschäftsleitung, die Compliance-Organisation oder, wo vorhanden, der Betriebsrat.

Zusätzlich steht eine konzernweite Compliance-Hotline zur Verfügung, die es allen Mitarbeiter:innen, aber auch Dritten ermöglicht, auf mögliche Compliance-Verstöße hinzuweisen. Die Abgabe einer Meldung ist auch anonym möglich. Das Tool kann in verschiedenen Sprachen sowohl schriftlich als auch telefonisch genutzt werden und ist durch eine spezielle Verschlüsselung gesichert.

Link zur Compliance-Hotline:
compliance.stroeer.de

Telefonische Erreichbarkeit unter:
0800 181 2396

Nach Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde erhalten Hinweisgeber:innen anonymisierte Zugangsdaten, die als Log-In-Daten zur Ströer-Compliance-Hotline dienen. Dies ermöglicht es Hinweisgeber:innen, jederzeit auf das System und die Meldung zugreifen zu können und sowohl den Status als auch den Bearbeitungsfortschritt der Meldung einzusehen sowie gegebenenfalls gestellte Rückfragen zu beantworten und/oder weitere Informationen hinzuzufügen. Spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises erfolgt eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person zum Bearbeitungsstand.

Nach Absenden des Hinweises oder der Beschwerde werden die zuständigen Personen innerhalb der Ströer-Compliance-Organisation über das Vorliegen informiert.



IV. ABLAUF EINES BESCHWERDEVERFAHRENS

Wird ein Hinweis oder eine Beschwerde abgegeben, folgt der Prozess diesem Ablauf:

DER HINWEISGEBER-PROZESS



01

Hinweis melden

Eingang der Meldung (intern & extern) über <https://compliance.stroeer.de> oder andere Kanäle



02

Analyse

Versand einer Empfangsbestätigung innerhalb von 7 Tagen und erste Analyse der Meldung durch zentrales Compliance Team auf Relevanz



03

Bewertung

Vertiefende Analyse und falls notwendig Einbindung dezentraler Compliance Officer



05

Abschluss

Rückmeldung an den Hinweisgebenden innerhalb von 3 Monaten



04

Maßnahmen

Einleitung geeigneter Maßnahmen sowie ggf. Weiterleitung an GRC-Komitee oder Behörden

V. SCHUTZ VON HINWEISGEBER:INNEN

Bei der Bearbeitung von Hinweisen werden die Rechte aller Betroffenen gewahrt, und bei jeder Ermittlung wird auf Fairness, Angemessenheit, Vertraulichkeit und ein transparentes Verfahren geachtet.

Der Schutz von Hinweisgeber:innen vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

Daher sind uns folgende Punkte besonders wichtig:

- Wir nehmen jeden eingehenden Hinweis und jede Beschwerde ernst.
- Alle Hinweisgeber:innen werden mit Respekt und Würde behandelt.
- Eingehende Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis ausgewählter Personen bearbeitet („Need-to-know-Prinzip“).
- Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Die Kommunikation mit der Compliance-Organisation erfolgt vertraulich.
- Wir tolerieren keine Vergeltungsmaßnahmen von Ströer-Mitarbeiter:innen oder Zulieferern gegen hinweisgebende Personen. Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Hinweise abgeben, unterliegen nicht dem Hinweisgeberschutz.